



## des Fanclubs" SAALEBOGEN-BORUSSEN e.V."

### § 1

#### Name

Der am 19.09.2019 an der Landessportschule in Bad Blankenburg/Thüringen gegründete BVB-Fanclub führt den Namen „SAALEBOGEN- BORUSSEN e.V.“.

Die Vereinsfarben sind schwarz- gelb.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter dem Registerzeichen : VR 260833 beim Amtsgericht Rudolstadt eingetragen.

### § 2

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fanclubs beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

### § 3

#### Sitz

Der BVB-Fanclub „SAALEBOGEN- BORUSSEN e.V.“ hat seinen Sitz in Rudolstadt/Thüringen, auch wenn ein Teil der Mitglieder aus abweichenden Einzugsgebieten kommen kann.

### § 4

#### Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ sowie den Anforderungen nach §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausdrücklich nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.  
Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



2. Zweck unseres Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch das Austragen von Kidsturnieren und Wettkämpfen für benachteiligte Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Saalfeld- Rudolstadt. Ziel dabei ist es, benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu mehr Eigeninitiative zu motivieren, häusliche Isolation zu überwinden und ihnen die Teilnahme am öffentlichen Leben zu erleichtern. Durch die Organisation von Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Familienveranstaltungen soll das Miteinander und Verständnis zwischen den Generationen auf lokaler bzw. regionaler Ebene gestärkt werden und die Werte, für die unser Verein und der BVB 09 e.V. steht, vermittelt werden.
3. Uns als Verein ist es ein Anliegen, das gesellschaftliche Zusammenleben und Miteinander aller Generationen durch sportliche und kulturelle Aktivitäten und Events im Landkreis Saalfeld- Rudolstadt zu fördern.
4. Der Verein fördert insbesondere die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
5. Mit Herz und Verstand unterstützen wir unseren BVB 09 im Rahmen von gemeinsamen Fahrten zu Fussballspielen, durch Support sowie Veranstaltungen und anderen Events, die der Gemeinschaftsarbeit dienen.
6. Unser Vereinsleben ist gekennzeichnet von einer Wertevorstellung, einer Gesellschaft ohne Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung. Mit Überzeugung stehen wir als Verein zu dieser Haltung, fordern und fördern Zivilcourage und setzen in unserer Außen- und Innendarstellung entschlossene Zeichen sowie im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit.
7. Der Fanclub verpflichtet sich, mindestens 1x im Jahr gemeinnützige, und/oder soziale, kulturelle Einrichtungen bzw. Institutionen mit einer Spende zu unterstützen sowie Projekte dieser Art mit zu begleiten.

## § 5

### Allgemeines

1. Fanclubkleidung wird nur über die Fanbeauftragten des Vereins für die Fanclubmitglieder besorgt und ausschließlich nur von diesen gegen Vorauszahlung an das Mitglied ausgehändigt.
2. Ausgaben und Anschaffungen für den Club werden aus der Clubkasse bezahlt und setzen stetig einen Vorstandsbeschluss voraus. Es darf kein Mitglied und/oder Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Kommt ein Mitglied privat an Eintrittskarten, sind diese vor Weiterverkäufen zuerst den Clubmitgliedern anzubieten.



## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden, die sich an die Satzung des Fanclubs hält und sich aktiv einbringen möchte.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des Vordruckes „Beitrittserklärung“ zu richten.
3. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Der Fanclub nimmt Personen ab dem 1. Lebensjahr unter der Voraussetzung auf, dass mindestens ein Elternteil selbst Mitglied im Fanclub ist.
5. Will jemand Mitglied werden, hat dieser eine 6- monatige Probezeit zu absolvieren. Nach Ablauf dieser Probezeit, wird vom Vorstand über eine Aufnahme abgestimmt.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wer in den Verein aufgenommen wird.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Fanclubs.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 4 Wochen und nur zum Ende eines Halbjahres möglich.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Bereits gezahlte Vereinsbeiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Fanclubs.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
6. Der Fanclub Name darf von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht in Verruf gebracht werden.
7. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



## § 8

### Beiträge

1. Alle Fanclubmitglieder ab dem 1. Lebensjahr sind beitragspflichtig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres festgelegt.
3. Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederjahreshauptversammlung festgelegt.
4. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird in der Beitragsordnung festgehalten.
5. Die Beiträge sind vollständig und pünktlich zu zahlen.
6. Es ist den Fanclubmitgliedern gegenüber transparent darzulegen, wie die Beiträge verwendet werden.

## § 9

### Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, die mindestens seit 6 Monaten im Fanclub Mitglied sind.
2. Jüngere Mitglieder können während den Abstimmungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmung jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.
4. Bei Abstimmungen des Vorstandes besitzt jedes Vorstandsmitglied jeweils nur eine Stimme. Es besteht kein Vetorecht des/der 1. Vorsitzenden.
5. Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht.

## § 10

### Wählbarkeit

1. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die stimmberechtigt sind (siehe § 9, 1 – 5) und mindestens seit 6 Monaten Mitglied im Fanclub sind.



## § 11 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Fancluborgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) schriftliche Ermahnung (Verweis)
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 12 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 6, 1-6), gegen einen Ausschluß (§ 7, 5a-5d) sowie gegen eine Maßregelung (§ 11, 1-2) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung endgültig.

## § 13 Fancluborgane

1. Organe des Fanclubs sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 14 Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Fanclubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie wird durch den/die Versammlungsleiter(in) geführt, welcher zuvor durch die Mitgliederversammlung mit Handzeichen zu bestimmen ist.
3. Eine ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung im Sinne einer



## Satzung

- Mitgliederjahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt.
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, im Sinne des § 9, 1-5, schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederjahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins. Wer darüber hinaus eine schriftliche Einladung wünscht, meldet sich mit dieser Bitte schriftlich an den/die Fanbeauftragten des Clubs.
  5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
  6. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
    - a) Entgegennahme der Berichte
    - b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
    - c) Entlastung des Vorstandes
    - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
    - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  7. Die Teilnahme an der Mitgliederjahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.
  8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 der ordentlichen Mitglieder des Vereins, mindestens aber 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
  9. Satzungsänderungen und Wahlen werden nur bei der Mitgliederjahreshauptversammlung durchgeführt.
  10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zerfallen und haben auf Antragsannahme oder -ablehnung keine Auswirkung.
  11. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  12. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederjahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Fanclubs eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
  13. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
  14. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
  15. Bei Versammlungen hat beim offiziellen Teil der/die Vorsitzende die Diskussionsleitung.



16. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren, ordentlichen Vereinsmitglied zu unterzeichnen.
17. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer/In zu benennen.
18. Vorschläge aller Art sind sehr willkommen.

## § 15

### Die Revisoren

1. Die Kasse des Fanclubs wird in jedem Jahr durch die zwei von der Jahreshauptversammlung bestimmten Revisoren geprüft.
2. Die Revisoren erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Finanzbeauftragten.
3. Der Prüfbericht darf von jedem Mitglied eingesehen werden.

## § 16

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Der/dem 1. Vorstandsvorsitzenden
  - b) Der/dem 2. Vorstandsvorsitzenden als Stellvertreter/in
  - c) Der/dem 1. Fanbeauftragte(n)
  - d) Der/dem 2. Fanbeauftragte(n)
  - e) Der/dem Finanzbeauftragte(n)
  - f) Dem/der 1. Beisitzer(in), fungierend auch als Schriftführer(in)Die daraus resultierenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden im Nachgang nach jeder erfolgten Vorstandswahl in der Vorstandssitzung definiert und im Vorstandsprotokoll verankert.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Fanclub Interesse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen aus den Ausschüssen.



6. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Arbeitsressorts regelt die Geschäftsordnung.
8. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 17

### Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für Veranstaltungen und sonstige Fanclubaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

## § 18

### Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Mitgliederjahreshauptversammlungen, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Der/die Versammlungsleiter(in) bestimmt jeweils einen Protokollführer.

## § 19

### Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und evtl. berufener Ausschüsse werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag möglich und kann durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden es durch Handzeichen bestimmt.
3. Gewählt ist der/diejenige, der die Mehrheit der abgegebenen, und gültigen Stimmen erhält.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen haben keine Auswirkungen.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig und unterliegt keiner Einschränkung im Bezug auf die Häufigkeit.



## § 20

### Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fanclubs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Fanclub verarbeitet. Folgende personenbezogene Daten werden von Fanclubmitgliedern digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Fanclubzugehörigkeit
- Daten der Beteiligung an Aktivitäten des Fanclubs

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Fanclubs, allen Mitarbeitern oder sonst für den Fanclub Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS- GVO)und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) überwacht der Vorstand die Einhaltung des Datenschutzes im Verein.

Als Fanclub von Borussia Dortmund (BVB 09) ist der Club verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung und Ticketbestellung folgende Daten seiner Mitglieder an den BVB zu melden:



- Name
- Adresse
- Geburtsdatum

Im Zusammenhang mit dem Fanclubzweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Fanclub personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage sowie den Social-Media-Seiten des Fanclubs und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und anderen Medien.

## § 21

### Auflösung des Fanclubs

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
6. Die zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs wird das vorhandene Vereinsvermögen wohltätigen, sozialen, kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt, deren Inhalt insbesondere die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in unserem Landkreis Saalfeld- Rudolstadt beinhaltet oder darüber hinaus, die Hospizarbeit in diesem Bereich umfasst.  
Der Fanclub verpflichtet sich, den Nachweis dem dafür zuständigen Finanzamt mitzuteilen und in Kenntnis zu setzen.



## § 22

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Abstimmung der Mitglieder dieses Vereins, am 26. Mai 2024 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 26. Mai 2024

#### Anlage zur Satzung:

Anwesenheitsliste im Rahmen der Teilnahme

An der Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahl vom 26.05.2024